



Merkblätter für Lehrgangleiter und Prüfer

**Basispass Pferdekunde
Kutschenführerschein A - Privatpersonen**

Inhaltsangabe

	Seite
Einleitung	2
Basispass Pferdekunde	3
Kutschenführerschein A - Privatperson	6

Einleitung

Guten Tag,

die Abteilung Breitensport/Vereine/Betriebe möchte Ihnen gerne mit den nachfolgenden Merkblättern eine Hilfestellung für die Durchführung des Kutschenführerscheins A - Privatperson geben.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)
Abt. Breitensport/Vereine/Betriebe
48229 Warendorf

Ansprechpartner:

Anna-Sophie Röller
Abt. Breitensport/Vereine/Betriebe
Tel.: 02581 6362 538
Fax: 02581 6362 7538
E-Mail: ARoeller@fn-dokr.de

BASISSPASS PFERDEKUNDE

Aufgabe des Vorbereitungslehrgangs zum Basispass Pferdekunde ist es, dem Bewerber grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit dem Pferd zu vermitteln. Die Prüfung zum Basispass Pferdekunde ist Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang Kutschenführerschein A – Privatperson. Für Bewerber, die den Basispass Pferdekunde noch nicht besitzen, ist die Ausbildung zum Basispass Pferdekunde im Rahmen der Lehrgangsmaßnahme zum Kutschenführerschein A – Privatperson möglich.

Als Vorbereitungsliteratur und Prüfungsrichtschnur gelten die Bücher „FN-Abzeichen Basispass Pferdekunde“ und „Umgang & Bodenarbeit. Prüfungswissen rund ums Pferd“ (Erhältlich im FNverlag, Warendorf)

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gemäß § 2202.1 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - eine geistige und körperliche Mindestreife des Bewerbers
 - Teilnahme am Vorbereitungslehrgang
3. Vor dem Basispass Pferdekunde ist ein Vorbereitungslehrgang mit ca. 30 LE durchzuführen. Die Durchführung des Lehrganges muss mindestens durch
 - einen Trainer C mit gültiger DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz oder
 - einen Pferdewirt - Fachrichtung Klassische Reitausbildung - mit gültiger DOSB-Lizenz oder gültigem BBR-Fortbildungsnachweis oder
 - einen Pferdewirt – Fachrichtung Haltung und Service - mit gültiger DOSB-Lizenz oder gültigem BBR-Fortbildungsnachweis oder
 - Pferdewirtschaftsmeister - Teilbereich Reitausbildung – oder
 - Pferdewirtschaftsmeister - Teilbereich Zucht und Haltung -
erfolgen.

Anforderungen

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Teilprüfung: Praktischer Umgang mit dem Pferd
 - Pferdeverhalten erkennen, Ansprechen und Annähern an das Pferd, geradeaus Führen von beiden Seiten, Halten an einem vorgegebenen Punkt, Anbinden, das angebundene Pferd zur Seite weichen lassen, Passieren anderer Pferde, Gangmaßwechsel im Schritt, Slalom, Traben auf gerader Linie, Rückwärtsrichten, Dreiecksvorführung. (Anforderungen Bodenarbeit siehe RA 6 & RA 7)
 - Pferdepflege einschließlich Anlegen von Beinschutz, Ausrüsten des Pferdes einschließlich Aufzäumen und Satteln, Box- und Paddockpflege, Mithilfe/Grundsätze/Sicherheit beim Verladen, Loslassen des Pferdes in die Weide oder den Paddock

2. Stationsprüfungen

An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.

- a) Pferdeverhalten und Umgang mit dem Pferd einschließlich Bewegung
 - Entwicklungsgeschichte, Pferdeverhalten und verhaltensgerechter Umgang mit dem Pferd einschließlich Bewegungsbedürfnis, Charakterbeurteilung und Verhaltensabweichung
 - Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung, einschlägige Bestimmungen des Tierschutzgesetzes
 - Transportieren von Pferden
 - Identifizieren von Pferden mittels Farbe, Geschlecht, Abzeichen und Brandabzeichen
- b) Fütterung und Fütterungstechnik
 - Grundkenntnisse der Anatomie und der Verdauung
 - Futtermittel (und Rationsgestaltung)
 - Fütterungstechnik
- c) Grundlagen der Pferdegesundheit
 - Pferdepflege, Hufpflege, Ausrüstung
 - Grundkenntnisse von Anatomie und wesentlichen Erkrankungen
 - Kenntnisse über Impfungen, Wurmkuren
 - Erste-Hilfe-Maßnahmen
- d) Stallräume, Nebenräume und Bewegungsflächen
 - Grundlagen zu den Themen Haltungsformen, Stallklima, Stalleinrichtung, Auslauf und Weide

Prüfungskommission

3. Bei zehn oder weniger Prüfungsteilnehmern wird die Prüfung von mindestens
 - einem Richter/Richter Breitensport abgenommen
4. Bei elf oder mehr Prüfungsteilnehmern ist die Prüfung von
 - zwei Richtern/Richtern Breitensport oder
 - von einem Richter/Richter Breitensport und einem Prüfer Breitensport oder
 - einem Richter und einem Prüfer eines FN-Anschlussverbandes abzunehmen.

In den Stationsprüfungen ist eine Aufteilung der Prüfungskommission möglich.

5. Richter/Prüfer und Veranstalter sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen) geltend gemacht werden kann.

Prüfungsergebnis/Bewertung

Für die Bewertung sind Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit dem Pferd sowie das Grundwissen über das Pferd ausschlaggebend. Die Anforderungen sind praxisnah und vor allem altersgerecht abzu prüfen.

Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Kutschenführerschein A - Privatperson

Ziel:

Ausbildungsziel des Vorbereitungslehrganges ist es, durch Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten für mehr Sicherheit und Übersicht beim Fahren auf öffentlichen Wegen und Straßen zu sorgen und das Bewusstsein und die Mitverantwortung des Kutschenführerschein-Anwärters für den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt sowie den Belangen anderer Verkehrsteilnehmer zu schulen und zu fördern.

Wer darf den Vorbereitungslehrgang leiten?

Die Durchführung des Vorbereitungslehrganges muss mindestens durch einen Trainer C – Fahren mit gültiger DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz erfolgen. Darüber hinaus muss der Lehrgangsleiter die Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ vorweisen können.

Wer ist für den Lehrgang/zur Prüfung zugelassen?

Der Lehrgangsleiter muss im Vorfeld die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen jedes Teilnehmers gemäß APO überprüfen. Es ist keine Wartezeit nach dem Basispass Pferdekunde bzw. Reitabzeichen 6 und 7 zur Teilnahme am Lehrgang und Prüfung erforderlich.

Zugelassene Teilnehmer

Eine körperliche und geistige Mindestreife (gemäß StVZO § 31.1) und ein angemessenes fahrerisches Können müssen gegeben sein. Der Bewerber muss in der Lage sein, ausreichend auf sein Gespann einwirken zu können, gefährliche Situationen zu erkennen, richtig einzuschätzen und entsprechend zu handeln. Der Bewerber muss im Besitz des Basispasses Pferdekunde oder des RA 6 und RA 7 sein. Für Bewerber, die den Basispass Pferdekunde noch nicht besitzen, ist die Ausbildung zum Basispass Pferdekunde im Rahmen der Lehrgangsmassnahme zum Kutschenführerschein A – Privatperson möglich.

Personen unter 16 Jahren können an einem Lehrgang und der Prüfung zum Erwerb des Kutschenführerscheins teilnehmen. Die Ausstellung des Kutschenführerscheins A – Privatperson erfolgt nach bestandener Prüfung.

Vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Karte nur gültig in Begleitung eines volljährigen Beifahrers mit Kutschenführerschein (FA 5, DFA IV o. Fahrpass).

Bis dahin müssen junge Fahrer in Begleitung eines volljährigen Beifahrers fahren, der mindestens im Besitz des Kutschenführerscheins A – Privatperson ist und 2-jährige Fahrpraxis vorweisen kann. Der Beifahrer muss an der Seite des jungen Fahrers jederzeit korrigierend in das Fahrgeschehen eingreifen können.

Ausstellung des Kutschenführerscheines

Die Ausstellung des Kutschenführerscheins A – Privatperson erfolgt nach bestandener Prüfung. Personen, die bereits ein Fahrabzeichen 5 (FA 5), früher Deutsches Fahrabzeichen IV (DFA IV) und/oder den Fahrpass besitzen, können sich den Kutschenführerschein auf Antrag ausstellen lassen.

Zugelassene Pferde:

4-jährige und ältere Pferde, (nur M- und G-Ponys sowie K-Ponys mit Teilnehmern in einem Alter von bis zu 16 Jahren) die den Anforderungen entsprechen. Die Pferde

dürfen ein- oder zweispännig gefahren werden. Je Prüfung sind pro Gespann (Ein- und/oder Zweispänner) nicht mehr als vier Bewerber erlaubt.

Welche Ausrüstung ist erlaubt?

Grundsätzlich muss die Ausrüstung den Regeln der Richtlinien Fahren Band 5, den Grundsätzen der Unfallverhütung und denen des Tierschutzes entsprechen.

Zugelassene Zäumung siehe Schautafel LPO.

Zur Ausrüstung des Fahrers gehören Handschuhe, festes Schuhwerk, Bogenpeitsche oder Stockpeitsche sowie eine zweckmäßige Kopfbedeckung. Dringend empfohlen wird als Kopfbedeckung ein bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung nach europäischer Norm (Helmpflicht für Minderjährige) sowie das Tragen einer Sicherheitsweste.

Wie ist der Vorbereitungslehrgang zu gestalten?

- Der Vorbereitungslehrgang ist beim zuständigen Landesportverband anzumelden und muss von diesem genehmigt werden.
- Es empfiehlt sich zu bestimmten Themenkomplexen Spezialisten wie z.B. Tierarzt, Förster oder KFZ-Fahrschullehrer einzuladen.
- Das Fahren sollte in einem geeigneten Gelände mit Geländeschwierigkeiten und natürlichen Hindernissen wie z.B. Wasser, bergauf und bergab geübt werden.
- Der Lehrgang sollte mindestens 45 Lehreinheiten (LE) mit folgenden Lehrinhalten umfassen:

1. Theorie (Stationsprüfungen)		LE
Station 1	Station Sicherheit	8 LE
	Merkmale und Eigenschaften eines verkehrsgerechten Pferdes; Gehfreudigkeit/ Bewegungsdrang der Pferde	
	Pferdeverhalten, vorausschauendes Erkennen/Fühlen von Pferdereaktionen und fahrerische Maßnahmen	
	Sicherheitsbestimmungen von Wagen; richtiges Beladen von Wagen (korrekte Gewichtsverteilung im Wagen); Radstand (Breite, Länge); Sichtbarmachung von Gespannen; Erkennen von Wagen im Straßenverkehr; Sicherheitsmerkmale von Geschirren, Kopfstücken und Leinen; Bremsverhalten	
	Fahren im Gelände (Bergab- und Bergauffahren; Ausrüstungsanpassung; fahrerische Einschätzung)	
	Fahren im Straßenverkehr auf Landes- und Kreisstraßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften; Verkehrssituationen (örtliche Gegebenheiten wie Bordsteinkanten, Gullydeckel etc.); Ausrüstung von Pferd und Fahrer	
	Verhalten bei besonderen Situationen am Gespann (z.B. bei Pannen; Absicherungsmaßnahmen)	

Station 2		
	Grundkenntnisse des Fahrens; (Sitz des Fahrers, Hilfen, Fahrlehrgerät, Erlernen verschiedener Griff- und Verkürzungstechniken); sichere Grundhaltung (beide Leinen in einer Hand) als unverzichtbare Voraussetzung; Einwirken auf Pferde und Wagen in richtiger Reihenfolge; bedarfsgerechte Hilfengebung	8 LE
	Geschirrkunde, Wagenkunde, Fahrphysik, Ausrüstung, Anspannungen	2 LE
	Verhaltensweisen für die Umweltverträglichkeit des Fahrens (Land-, Forstwirtschaft und Jagd, Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern)	1 LE
	Rechtsvorschriften (Tierhalterhaftung und Versicherung); Brauchtumsveranstaltungen; Straßenverkehrsrecht (StVO, StVZO); Fahren in Feld und Wald; Grundkenntnisse des Tierschutzgesetzes (§§ 1-3 und § 11 des Tierschutzgesetzes)	4 LE
2. Praxis		
1a)	Vorbereiten des Gespanns zur Ausfahrt; Aufschirren und Anspannen; Gespannkontrolle; Pflege und Wartung von Geschirren	
1b)	Halten aus Schritt und Trab im Zusammenspiel der Hilfengebung; sicheres Stehen und ruhiges gerades Anfahren; auch am Berg; Fahren mit einer Hand; Trabstrecken von Punkt zu Punkt; Fahren auf dem Zirkel und einer Volte im Schritt und im Trab	
1c)	Übungsfahrten innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften; vorausschauendes Fahren im Straßenverkehr auf Landes- und Kreisstraßen; Erkennen von potentiellen Gefahrenpunkten; Fahrtrichtungszeichen; links/rechts abbiegen, Überqueren von Kreuzungen und Brücken; Straßenüberquerungen	22 LE
1d)	Überwinden kleiner natürlicher Hindernisse (z.B. Steigungsstrecken, Wasserstellen)	
1e)	Versorgen des Pferdes bei Rast; Überprüfung des Gespanns	
Gesamt		45 LE

Was ist vor der Prüfung zu beachten?

Der Lehrgangleiter muss die Prüfungskommission über die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzung der Teilnehmer informieren.

Die Prüfung darf nicht in Zusammenhang mit einer Breitensportveranstaltung (BV) oder einer Pferdedeleistungsprüfung (PLS) abgehalten werden.

Die Abnahme des Basispass Pferdekunde und die Prüfung zum Kutschenführerschein A – Privatperson kann am selben Tag erfolgen.

Wo darf die Prüfung stattfinden?

Die Prüfung kann von Pferdesportvereinen sowie Pferdebetrieben durchgeführt werden, die dem Niveau eines FN-gekennzeichneten Betriebes entsprechen und über die entsprechenden Geländevoraussetzungen verfügen. Die Genehmigung des Landesverbandes bzw. der Landeskommision zur Durchführung der Prüfung muss vorliegen.

Wie setzt sich die Prüfungskommission zusammen?

- Der Prüfungskommission müssen mindestens zwei Personen angehören, entweder
 - zwei Richter/Richter Breitensport Fahren oder
 - ein Richter/Richter Breitensport Fahren und ein Prüfer Breitensport Fahren bzw. ein Prüfer eines FN-Anschlussverbandes.
- Der Landesverband (LV) bzw. die Landeskommision (LK) beruft wenigstens ein Mitglied der Prüfungskommission.
- Richter/Prüfer und Veranstalter sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen, etc.) geltend gemacht werden kann.

Wie sollte die Prüfung durchgeführt und bewertet werden?

- Die Prüfungskommission muss sich vor der Prüfung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen der Prüflinge beim Lehrgangleiter informieren.
- Bewertet werden die Bewerber in zwei Teilen - Praxis und Theorie (Stationsprüfungen).
- In der Theorie empfiehlt sich die mündliche Abfrage in der Kleingruppe zu verschiedenen Themen (Themenkomplexe siehe Stationsprüfungen).
- Im praktischen Teil muss eine Person der Prüfungskommission an der Prüfungsfahrt teilnehmen.
- In der Praxis sollten die Anforderungen abgefragt werden, die im praktischen Teil für den Vorbereitungslehrgang angegeben sind.

Wie lautet das Prüfungsergebnis?

- Das Prüfungsergebnis in beiden Prüfungsteilen lautet jeweils „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- Beide Prüfungsteile müssen bestanden werden.

Was ist, wenn die Prüfung oder eine Teilprüfung nicht bestanden wird?

- Sollte ein Prüfungsteil nicht bestanden werden, kann die Prüfungskommission über die Anrechnung des bestandenen Prüfungsteils entscheiden.
- Sollten beide Prüfungsteile nicht bestanden werden, wird zu Wiederholung der Prüfung eine Wartezeit von drei Monaten empfohlen.